



# **Berufsauftrag Lehrpersonen Stadtschule**



**Berufsauftrag Lehrpersonen Stadtschule Chur**  
von der Bildungskommission beschlossen am 4. März 2015

**Erarbeitung: Arbeitsgruppe Berufsauftrag, 2014/2015**

Andrea Darms, Präsident Bildungskommission  
Walter Wenger, Mitglied Bildungskommission  
Jann Gruber, Schuldirektor  
Fabio E. Cantoni, Stabstelle Schuldirektion  
Regula Flüeler, Schulleitung  
Heidi Pfister, Präsidentin Verein Lehrpersonen Chur  
Johanna Solèr, Verein Lehrpersonen Chur

**Copyright Schuldirektion Stadtschule Chur**  
Chur 2015



## ORWORT

---

Wir sind uns einig: Gut ausgebildete, motivierte Lehrpersonen sind das Fundament der Stadtschule Chur und somit der Schlüssel für das erfolgreiche Lernen unserer Kinder. Diese Aussage bringt den unschätzbaren Stellenwert eines ganzen Berufstandes für unsere Gesellschaft auf den Punkt. Nur, was und wie viel arbeiten die Lehrpersonen denn genau? Sind sie allesamt arbeitsüberlastet oder sind sie zu den viel zitierten „Ferienkünstlern“ zu zählen? Auch aus der Optik von Lehrpersonen stellen sich hie und da Fragen: Gehört nun eine Aufgabe zu meinen Pflichten oder sprengt diese den Rahmen? Bestehen in derart wichtigen Themen Unschärfen, tut Klärung not.

Der nun vorliegende Berufsauftrag versucht in knapper und verständlicher Form die Rahmenbedingungen und Leitplanken für die verantwortungsvolle Tätigkeit der Lehrpersonen zu definieren. Er bildet die gesetzlichen Gegebenheiten ab, beruht auf den aktuellen Arbeitsverträgen und dient als Grundlage für die Überarbeitung des Pflichtenheftes. Der Berufsauftrag soll aber nicht nur die anspruchsvolle Arbeit der Lehrpersonen nach aussen ausweisen, er soll auch gegen innen Wirkung entfalten. Als Instrument für die Schulleitungen kann er ein Garant dafür sein, dass anfallende Arbeiten für Schule und Team gerecht verteilt werden. Dabei hat er weniger eine Kontroll-, als eine Steuerungsfunktion. Seinen nutzbringenden Sinn erhält der Berufsauftrag demnach in erster Linie mit der Umsetzung in die Praxis. Dabei dient er als Richtschnur für die zentralen vier Aufgabenfelder *Unterricht, Lernende, Schule* und *Lehrperson*. Diese benennen die vielfältigen Aufgaben der Lehrpersonen, verweisen aber auch auf die Stadtschule als Einheit, die einer steten Weiterentwicklung unterliegt.

Die mit der Erarbeitung des Berufsauftrages betraute Projektgruppe konnte sich auf Elemente bereits vorhandener, ausserkantonaler Abfassungen stützen. Dennoch hat die Erarbeitung einige Zeit gekostet. Denn was auf den ersten Blick einfach und klar erscheinen mag, ist bei näherer Betrachtung kompliziert und schwierig. Aktuelle gesetzliche Vorgaben und künftige Entwicklungsziele oder standespolitische Forderungen stehen sich schnell einmal gegenüber. Dabei ist der Handlungsspielraum eng abgesteckt. Veränderungen mit Kostenfolgen bedürfen zwingend der Zustimmung der zuständigen politischen Instanzen. Solche können - trotz Sympathien für eingebrachte Anregungen aus der Vernehmlassung - nicht einfach im Berufsauftrag abgebildet werden. Anpassungen und Umgestaltungen werden jedoch notwendig sein, sollten sich wesentliche Parameter der Rahmenbedingungen ändern.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei den politischen Instanzen und Gremien, die der Schuldirektion die Erarbeitung des Berufsauftrages anvertraut haben. Ein grosser Dank gebührt selbstverständlich der Projektgruppe, namentlich unserem Stabsmitarbeitenden Fabio Cantoni, aber auch allen, die sich über die durchgeführte Vernehmlassung konstruktiv und kritisch, aber immer zielgerichtet eingebracht haben.

Für die erfolgreiche Umsetzung braucht es von allen Beteiligten eine konstruktive Grundhaltung und eine Portion Gelassenheit. Dann wird der Berufsauftrag die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen.

Dr. Jann Gruber  
Schuldirektor Stadtschule Chur



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Vorwort</b>	2
Inhaltsverzeichnis	3
Begrifflichkeiten	4
<b>Grundlagen und verbindliche Regelungen</b>	
Ausgangslage	5
Jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen	6
- Eine «typische Arbeitswoche» für Lehrpersonen existiert nicht	6
- Jahresarbeitszeit für die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe	6
- Jahresarbeitszeit für die Lehrpersonen der Kindergartenstufe	8
Unterrichtspensum und Jahresarbeitszeit	9
Formen der Arbeitszeit	10
Arbeitsfelder und Hauptaufgaben	11
<b>Umsetzung des Berufsauftrags</b>	
- Umgang mit zeitlichen Richtwerten	13
- Erfassen der Arbeitszeit	13
- Koordinationsaufgabe der Klassenlehrperson	13
- Integrierte Förderung	14
- Lehrpersonen in Teilzeitanstellung	14
- Aufgaben im Schulhaus und für die Schule	14
- Verpflichtende Anwesenheit im Schulhaus	14
- Besondere Aufgaben	15
- Klassenlager, Schulreisen	15
- Wahrnehmung in der Öffentlichkeit	15
- Vollzug des Berufsauftrags	15
<b>Anhänge</b>	
Anhang 1: Beispiele Pensenvereinbarungen	16
Anhang 2: Rechtliches	20
Anhang 3: Quellenangaben	22



## BEGRIFFLICHKEITEN

---

Zum besseren Verständnis des Berufsauftrages werden einige der zentralen Begriffe vorgängig erläutert.

### **Lehrpersonen**

Der Begriff Lehrpersonen und Klassenlehrperson bezeichnet grundsätzlich alle Lehrpersonen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe. Trotz der gleichen Bezeichnung gibt es Unterschiede und abweichende Regelungen für die Lehrpersonen der einzelnen Stufen. Diese werden im Berufsauftrag besonders hervorgehoben.

### **Jahresarbeitszeit**

Verwaltungsangestellte und Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe leisten über das Jahr gesehen die gleiche Arbeitszeit. Diese umfasst aufgrund von Zahlenmaterial des Personalamtes der Stadt Chur im langjährigen Durchschnitt (unter Berücksichtigung von Feiertagen und Ferien) insgesamt 1'944 Stunden.

Während die wöchentliche Arbeitszeit in der Verwaltung immer etwa gleich hoch ist, ist die Arbeitszeit von Lehrpersonen sehr unregelmässig übers Jahr verteilt: während der Schulwochen wird mehr, in den unterrichtsfreien Schulferienwochen weniger gearbeitet. Das Modell der Jahresarbeitszeit kommt deshalb den Anforderungen des Schulalltags am nächsten: Es lässt eine ungleichmässige Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitswochen zu.

### **Unterrichtspensum**

Die Anstellung der Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe wird über Lektionen definiert. Eine Lektion dauert gemäss Schulgesetz auf diesen Stufen jeweils 45 Minuten. Das Unterrichtspensum bezeichnet demnach die vertraglich vereinbarte Anzahl Lektionen pro Schulwoche. Auf Kindergartenstufe hingegen umfasst eine Lektion 60 Minuten und das Unterrichtspensum wird in Stunden angegeben.

Die unterschiedlichen „Arbeitszeit-Währungen“ - in der Verwaltung und für die Kindergartenlehrpersonen sind es Stunden, für Primar- und Sekundarlehrpersonen Lektionen - erfordern eine Umrechnung. Die Jahreslektion einer Primar- oder Sekundarlehrperson entspricht etwa dem Gegenwert von 67 Stunden jährlicher Arbeitszeit (1'944 Stunden pro Jahr dividiert durch 29 Lektionen eines Vollpensums). Die Pensenvereinbarung mit allen Lehrpersonen beinhaltet diese Umrechnungen.

### **Unterrichtsfreie Zeit**

Die unterrichtsfreie Zeit bezeichnet die Zeit, in welcher kein Unterricht stattfindet. Für alle Lehrpersonen sind dies die Mittwochnachmittage und die Schulferien. Die unterrichtsfreie Zeit dient der Lehrperson für Vor- und Nachbereitungsarbeiten, zur Weiterbildung, zur Kompensation der in den Schulwochen zu viel geleisteten Arbeitszeit, sowie für den Bezug der persönlichen Ferien.

### **Schulferien**

Die Schulferien sind als Ferienzeit für die Schülerinnen und Schüler definiert. Für die Lehrpersonen gehören die Schulferien zur unterrichtsfreien Zeit. Die persönlichen Ferien der Lehrpersonen sind während der Schulferien zu beziehen.

# A

## USGANGSLAGE

---

Im Wesentlichen wird das Arbeitspensum der Lehrpersonen über die pro Woche zu erteilenden Lektionen oder Stunden definiert. Damit werden die neuen und erweiterten Arbeitsfelder nur unzureichend berücksichtigt. Betroffen sind wichtige Aufgaben wie etwa die Elternarbeit, die Zusammenarbeit im Unterrichtsteam oder die Gestaltung der Schule. Dieser Befund wird durch die letzte, grosse Arbeitszeiterhebung bei Lehrpersonen bestätigt:

*„Bei den nicht unterrichtsbezogenen Tätigkeiten ist der Aufwand absolut und relativ angewachsen, am deutlichsten bei der Gemeinschaftsarbeit, den administrativen Aufgaben, der Weiterbildung (wohl v.a. schulinterne Weiterbildung) sowie, etwas weniger prägnant, im Bereich der Betreuung und Beratung.“*

*Landert<sup>3</sup> Partner, Arbeitszeiterhebung 2009<sup>1</sup>*

Im Rahmen der geführten Stadtschule Chur ist eine diesbezügliche Klärung und Präzisierung sinnvoll und nötig. Mit dem Berufsauftrag will die Stadtschule den erweiterten Aufgaben unter Berücksichtigung der vielen Teilzeitanstellungen Rechnung tragen. Gleichzeitig sollen arbeitsrechtliche Konflikte und fruchtlose Diskussionen infolge ungenügender Arbeitszeitregelungen vermieden werden. Die heute bestehenden Pflichtenhefte bilden den Ausgangspunkt für die Überarbeitung der Aufgaben der Lehrpersonen.

In den meisten Kantonen existieren kantonale Berufsaufträge. Das neue Bündner Schulgesetz macht mit der Entlastung der Klassenlehrpersonen<sup>2</sup> und mit der Auflistung der Hauptaufgaben<sup>3</sup> einen ersten, bescheidenen Schritt hin zu einem klareren Auftrag. Eine weitere Ausarbeitung ist zurzeit beim Kanton nicht geplant. Dies nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, als dass die Bildungshoheit in Graubünden bei den Gemeinden liegt.

Der neue Berufsauftrag als Grundlage für Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte der Lehrpersonen der Stadtschule Chur erhält mit Beschluss der Bildungskommission Rechtskraft. Damit ist der Ende 2013 erteilte Auftrag des Gemeinderates<sup>4</sup> erfüllt, ihm Pflichtenhefte und Stellenbeschriebe in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Der Berufsauftrag macht die zu leistenden Aufgaben für alle Adressaten transparent: Es ist festgehalten, welche Leistungen von den Lehrpersonen inhaltlich und zeitlich erwartet werden. Dies schafft im Schulalltag mehr Verbindlichkeit und Klarheit. Gleichzeitig ermöglicht der Berufsauftrag in einer Schuleinheit einen teaminternen Ausgleich der Aufgaben und Belastungen.



<sup>1</sup> Landert<sup>3</sup> Partner, Sozialforschung, Arbeitszeiterhebung bei rund 5'000 Lehrpersonen, 2009

<sup>2</sup> Art. 62 Abs. 2 Schulgesetz GR

<sup>3</sup> Art. 59 Schulgesetz GR

<sup>4</sup> Beschluss des Stadtrates, SRB.2014.343

# J

## ÄHRLICHE ARBEITSZEIT DER LEHRPERSONEN

Die Nettoarbeitszeit<sup>5</sup> aller städtischen Angestellten errechnet sich aus der Bruttoarbeitszeit abzüglich der Ferien und der mit erhöhter Wochenarbeitszeit vorgeholten Freitage (z.B. Weihnachten):

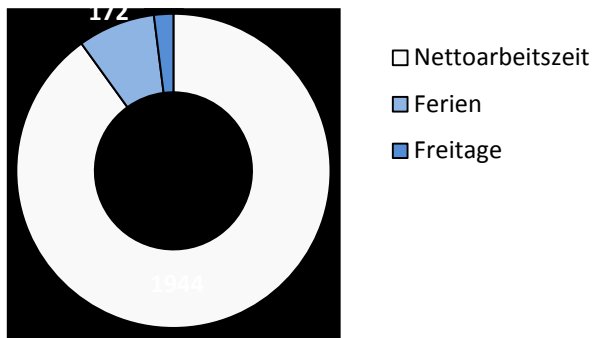


Abbildung: Aufteilung der durchschnittlichen Bruttoarbeitszeit

Bruttoarbeitszeit Verwaltung (251 Arbeitstage à 8,6 Stunden)	2'159 Std.
Ferien (4 Wochen à 43 Std.)	– 172 Std.
Zusätzliche Freitage (vorgeholt; erhöhte Wochenarbeitszeit)	– 43 Std.
<b>Nettoarbeitszeit</b>	<b>1'944 Std.</b>

### „Eine «typische Arbeitswoche» für Lehrpersonen existiert nicht.“

Der Lehrberuf zeichnet sich durch einige Besonderheiten aus, die ihn nur schwer mit anderen Berufen vergleichbar machen. Eine davon ist die, dass die Arbeitsleistung sehr unregelmässig übers Jahr verteilt ist. Bereits die einzelnen Wochentage - aber insbesondere die Kalenderwochen in der schul- und unterrichtsfreien Zeit - beinhalten grosse Schwankungen in der Arbeitszeit. Arbeitszeitstudien<sup>6</sup> belegen dies und weisen auf tendenziell steigende Werte bei der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit hin. Zwischen den einzelnen Schulstufen sind kaum mehr Unterschiede in der Jahresarbeitszeit feststellbar.

Eine Ausnahme bildet die Kindergartenstufe, welche aufgrund ihrer Stundentafel – mit Unterricht an fünf Vormittagen und an einem Nachmittag – in Chur eine tiefere absolute Jahresarbeitszeit ausweist.

### Jahresarbeitszeit für die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe

Die Jahresarbeitszeit für ein Vollpensum auf Primar- und Sekundarstufe entspricht jenem der Angestellten in der städtischen Verwaltung. Die Nettoarbeitszeit ist gemäss Personalamt im langjährigen Durchschnitt der städtischen Verwaltung mit 1'944 Stunden festgelegt.

<sup>5</sup> Zahlenmaterial Personalamt der Stadt Chur (2005-2010; 2014); zum Vergleich Nettoarbeitszeit Kanton Graubünden (2005-2014) 1'938 Std.

<sup>6</sup> Landert>Partner, Sozialforschung, Arbeitszeiterhebung bei rund 5'000 Lehrpersonen, 2009, und Prof. Dr. H.J. Forneck, Dr. Friedrike Schriever, Die individualisierte Profession. Untersuchung der Lehrerinnen – und Lehrerarbeitszeit und -belastung im Kanton Zürich, 2000

Während der Schulzeit liegt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt über derjenigen der Angestellten der Verwaltung und kann jeweils gegen Semesterende Spitzenwerte erreichen.

In der unterrichtsfreien Zeit liegt die wöchentliche Arbeitszeit hingegen tiefer. Sie umfasst die Kompensation von geleisteten Mehrstunden während der Unterrichtswochen und Arbeiten, welche nicht zwingend während der Schulwochen erledigt werden müssen. Dabei stehen die langfristige Unterrichtsplanung, persönliche Weiterbildung und die Mitwirkung bei der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schuleinheit im Vordergrund. Ebenso sind die persönlichen Ferien der angestellten Lehrperson in dieser Zeit zu beziehen.

### Aufteilung der Nettoarbeitszeit der Primar- und Sekundarstufenlehrpersonen aufs Jahr

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen der Stadtschule Chur geht für die Primar- und Sekundarstufe von folgender Modell-Verteilung der Nettoarbeitszeit übers Jahr aus:

<b>Nettoarbeitszeit</b>	<b>1'944 Std.</b>	
Schulwochen	<b>1'748 Std.</b>	<b>38 Schulwochen à 46 Stunden</b> für Arbeiten, welche zwingend an die Schulzeit gebunden sind, insbesondere unterrichten, begleiten und beraten der Lernenden.
Unterrichtsfreie Zeit (Schulferien)	<b>196 Std.</b>	<b>10 Wochen à 19,6 Stunden</b> für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen Arbeiten, die nicht während der Schulwochen erledigt werden müssen, insbesondere langfristige Unterrichtsplanung, persönliche Weiterbildung, Gestaltung und Entwicklung der Schule.

Werden im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 die Schulwochen von 38 auf 39 angehoben, so verändert sich auch die Verteilung der Nettoarbeitszeit auf die Schulwochen und die unterrichtsfreie Zeit. Insgesamt bleibt die Jahresarbeitszeit jedoch bei 1'944 Stunden.

### Plausibilisierung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (Schulwochen)

1. Die Wochenarbeitszeit während der Schulwochen wird in Modellrechnungen aktueller Berufsaufträge festgehalten. So führt der Kanton Zug 45.9 Stunden pro Schulwoche und der Kanton Luzern 46.3 Stunden auf.

2. Die letzte grosse Arbeitszeiterhebung von Landert<sup>2</sup>Partner im Auftrag des LCH aus dem Jahre 2009 hat für Lehrpersonen im Vollpensum folgende Wochenarbeitszeiten erhoben:

*„Die Arbeitszeit von Lehrpersonen mit Vollpensum (Primarschule bis Berufsfachschule) beläuft sich auf durchschnittlich 49.2 Stunden in regulären Schulwochen, 38.9 Stunden während Schulwochen mit Feiertagen und 12.2 Stunden während unterrichtsfreien Wochen.“*

Vor dem Hintergrund dieser Erhebung könnte eine Überprüfung für die Stadtschule Chur wie folgt aussehen:

38 Schulwochen, davon  
 - 32 reguläre Schulwochen  $32 \times 49.2 = 1'574.4$   
 - 6 verkürzte Schulwochen durch Feiertage und Schulanlässe  $6 \times 38.9 = 233.4$   
 (Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Maiensäss, Schulschluss)

Die Nettoarbeitszeit für die Schulwochen ergibt so 1'807 Stunden oder durchschnittlich über 47 Stunden pro Schulwoche.

**Fazit:** Die dem Berufsauftrag der Stadt Chur zugrunde gelegte Wochenarbeitszeit von 46 Stunden während der Schulwochen scheint plausibel, da sie im Durchschnitt der berücksichtigten Kantone Zug und Luzern und den Zahlen aus der Arbeitszeitstudie liegt.



## Jahresarbeitszeit für die Lehrpersonen der Kindergartenstufe

Die wöchentliche Arbeitszeit setzt sich im Wesentlichen aus dem Unterricht (plus Vor- und Nachbereitung) und den weiteren Präsenzzeiten zusammen. Die von der Arbeitsplatzbewertungskommission angestellten Vergleiche zwischen der Kindergarten- und Primarstufe ergeben einen aktuellen Unterschied von etwas mehr als 15% der wöchentlichen Arbeitszeit.

Rechnet man diese Differenz in die allgemeine Jahresarbeitszeit von 1'944 Stunden ein, so ergibt sich für die Kindergartenstufe eine Jahresarbeitszeit von 1'645 Stunden. Dieser im Vergleich zur Primar- und Sekundarstufe tiefere Arbeitszeitwert lässt sich mit dem aktuellen Stundenplan in den Churer Kindergärten begründen, welcher den Unterricht nur an einem zusätzlichen Nachmittag zulässt.

Wie bei den anderen Schulstufen gibt es auch auf der Kindergartenstufe grosse Schwankungen in der Verteilung der Arbeitszeit. In die unterrichtsfreie Zeit fallen insbesondere Arbeiten, welche nicht zwingend während der Schulwochen erledigt werden müssen. Dabei stehen die langfristige Planung, die persönliche Weiterbildung und die Mitwirkung bei der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schuleinheit im Vordergrund. Im Arbeitsfeld Schule muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Betrieb der dezentral verteilten Kindergärten zusätzliche Arbeiten notwendig macht, die in einem Schulhaus auf mehrere Lehrpersonen verteilt werden.

## Aufteilung der Nettoarbeitszeit der Kindergartenlehrpersonen aufs Jahr

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen der Stadtschule Chur geht für die Kindergartenstufe von folgender Modell-Verteilung der Nettoarbeitszeit übers Jahr aus:

<b>Nettoarbeitszeit</b>	<b>1'645 Std.</b>	
Schulwochen	<b>1'482 Std.</b>	<b>38 Schulwochen à 39 Stunden</b> für Arbeiten, welche zwingend an die Schulzeit gebunden sind, insbesondere unterrichten, begleiten und beraten der Lernenden.
Unterrichtsfreie Zeit (Schulferien)	<b>163 Std.</b>	<b>10 Wochen à 16,3 Stunden</b> für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen Arbeiten, die nicht während der Schulwochen erledigt werden müssen, insbesondere langfristige Unterrichtsplanung, persönliche Weiterbildung, Gestaltung und Entwicklung der Schule.

Wird im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 die Zahl der Schulwochen von 38 auf 39 angehoben, so verändert sich auch die Verteilung der Nettoarbeitszeit auf die Schulwochen und die unterrichtsfreie Zeit. Insgesamt bleibt die Jahresarbeitszeit bei 1'645 Stunden.



## UNTERRICHTSPENSUM - JAHRESARBEITSZEIT

---

Der Berufsauftrag einer Lehrperson umschreibt jene Aufgaben, die jede Lehrperson zu erfüllen hat. Die zu leistenden Arbeitsstunden leiten sich vom vertraglich vereinbarten Unterrichtspensum ab. Dieses wird in den Arbeitsverträgen auch weiterhin gemäss den gesetzlichen Vorgaben in Lektionen festgehalten: Ein Vollpensum für Lehrpersonen der Primar- und Sekundarschule beträgt gemäss Schulgesetz des Kantons Graubünden<sup>7</sup> 29 Lektionen.

Für die Kindergartenstufe werden Verträge ebenfalls gemäss kantonalem Schulgesetz<sup>7</sup> in Stunden ausgestellt. Hier umfasst das Vollpensum einer Kindergartenlehrperson 24 Stunden.

Für zusätzliche Aufgaben wie Klassenlehrerfunktion, Integration eines ISS-Kindes oder besondere Aufgaben für die ganze Schule werden zusätzlich Zeitrressourcen gesprochen. In der Regel werden diese wie im Schulgesetz vorgesehen durch die Reduktion des Unterrichtspensums<sup>7</sup> abgegolten.

### **Zeitrressourcen für die Klassenlehrperson**

- Die Klassenlehrpersonen übernehmen nebst den Aufgaben, die von allen Lehrpersonen zu erfüllen sind, spezifische Aufgaben, welche die Klassenführung betreffen. Diese werden im Arbeitspensum separat ausgewiesen.
- Des Weiteren werden der Klassenlehrperson zusätzliche Zeitrressourcen angerechnet, wenn in ihrer Klasse ein ISS-Kind beschult wird.

### **Zeitrressourcen für besondere Aufgaben (Schulpool)**

- Für die Übernahme von besonderen zusätzlichen Aufgaben, welche die ganze Schule betreffen, können einzelne Lehrpersonen mit Zeitrressourcen aus dem Schulpool entschädigt werden. Beispiele dafür können Stufenleitungen oder IT-Verantwortliche sein.
- Die erwarteten Ziele und Arbeitsergebnisse werden in einer Vereinbarung geregelt.

### **Altersentlastung, Kompensation von Mehrlektionen**

- Lehrpersonen mit einem Vollpensum erhalten ab dem 55. Altersjahr eine Altersentlastung. Präzisierende Regelungen sind dem kantonalen Schulgesetz<sup>7</sup>, der dazugehörigen Verordnung und dem städtischen Personalrecht<sup>8</sup> zu entnehmen.
- Allfällig geleistete Mehrlektionen müssen in Absprache mit der Schulleitung kompensiert werden.

**Ausserdem verpflichtet sich jede Lehrperson der Stadtschule Chur gemäss Reglement<sup>9</sup> in der Ferienkolonie mitzuwirken. Diese Arbeitszeit ist nicht Bestandteil des Berufsauftrages und wird besonders entschädigt.**



<sup>7</sup> Art. 62 Schulgesetz GR; Art. 39 VO zum Schulgesetz GR

<sup>8</sup> Art. 103 Abs. 4 AB zur PVO Stadt Chur

<sup>9</sup> Reglement über die Mitwirkung der Lehrpersonen im Dienste der Stiftung Ferienkolonie, RB 735

# F

## ORMEN DER ARBEITSZEIT

---

Die zu leistende Arbeitszeit kann in unterschiedlichen Formen und an verschiedenen Orten erbracht werden. Insbesondere Aufgaben in den Arbeitsfeldern «Unterricht» und «Schule» setzen gemeinsame Absprachen und Vorbereitungsarbeiten voraus.

Es lassen sich vier Formen der Arbeitszeit unterscheiden:

- **Unterrichtszeit**

Der grösste Teil der Arbeitszeit einer Lehrperson findet im Arbeitsfeld „Unterricht“ statt. Sie richtet sich nach dem Stundenplan und beinhaltet den eigentlichen Unterricht und die damit verbundenen Präsenzzeiten.

- **Vorgegebene Arbeitszeit**

Im Rahmen der von der Schulleitung vorgegebenen Arbeitszeit erfüllen Lehrpersonen Aufgaben, die zwingend im Team bzw. in der Schule durchgeführt werden müssen. Die Schulleitung definiert für die Ausführung dieser Arbeiten Zeitfenster, in denen die Lehrpersonen im Schulhaus anwesend sein müssen.

Gemäss städtischem Personalrecht<sup>10</sup> kann die Schulleitung Arbeiten auch während der unterrichtsfreien Zeit in den Schulferien ansetzen. Die Termine und Arbeitszeiten werden in der Regel in der Schuljahresplanung festgelegt. Inhaltlich bezieht sich die vorgegebene Arbeitszeit mehrheitlich auf die Arbeitsfelder «Unterricht», «Schule» und «Lehrperson» (beispielsweise Vorbereitung im Unterrichtsteam, Informations- und Planungssitzungen, schulinterne und individuelle Weiterbildung).

- **Vereinbarte Arbeitszeit**

Neben den vorgegebenen Arbeitszeiten vereinbaren Lehrpersonen eigenverantwortlich weitere gemeinsame Zeitfenster. Diese Arbeitszeiten dienen den Lehrpersonen zur Erledigung von Aufgaben in den Unterrichts- und Stufenteams oder Arbeitsgruppen.

- **Frei gestaltbare Arbeitszeit**

Ein bedeutender Teil der Arbeitszeit ist durch die Lehrperson individuell frei gestaltbar. Dies sind insbesondere die unter den Arbeitsfeldern «Unterricht», «Lernende» und «Lehrperson» erwähnten Aufgaben rund um den eigenen Unterricht sowie Teile der individuellen Weiterbildung. Die Lehrperson ist grundsätzlich frei, wie, wann und wo sie während dieser Zeit arbeitet.



---

<sup>10</sup> Art. 53, Art. 65 PVO Stadt Chur



## ARBEITSFELDER UND HAUPTAUFGABEN

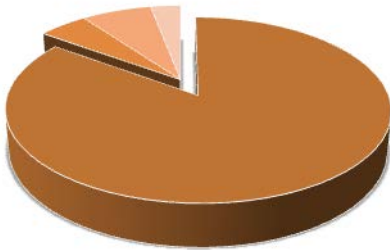
---

Die Arbeiten im Berufsauftrag werden in vier Arbeitsfelder aufgeteilt: „Unterricht“, „Lernende“, „Schule“ und „Lehrperson“. Eine trennscharfe Zuteilung ist nicht überall möglich. Überschneidungen einzelner Arbeitsfelder bilden die komplexen Anforderungen an den Lehrberuf ab.

Die folgende Beschreibung der Hauptaufgaben und die prozentualen Angaben zur dafür verfügbaren Arbeitszeit sollen in erster Linie Transparenz und Klarheit schaffen. Die Prozentangaben in der Darstellung stellen grundsätzliche Richtwerte dar.

Die konkreten Prozentanteile der einzelnen Arbeitsfelder können je nach Schulstufe und Funktion der Lehrperson variieren. Die Schulleitung legt in Absprache mit der Lehrperson den tatsächlichen Anteil pro Arbeitsfeld in der Pensenvereinbarung fest.

### Arbeitsfeld Unterricht 85%



#### > Unterrichten und Erziehen

Unterrichten inkl. Präsenzzeiten und Pausen

#### > Planen, Vorbereiten, Auswerten und Weiterentwickeln des Unterrichts

kurzfristige Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsarbeiten, langfristige Unterrichtsplanung, Korrigieren, Beurteilen, Lernberichte erstellen u. a.

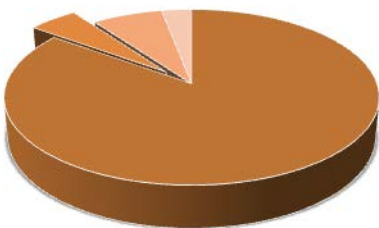
#### > Zusammenarbeiten im Unterrichtsteam

Unterrichtsinhalte absprechen, Unterrichtseinheiten planen, Förderplanungen erstellen, gemeinsame Ziele im Unterricht umsetzen und auswerten, Unterricht reflektieren, kollegiale Beratung durchführen u. a.

#### > Erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich Klasse

schriftliche Kommunikation mit Unterrichts- und Schulteam, Schulleitung, Erziehungsberechtigten sowie Lernenden

### Arbeitsfeld Lernende 5%



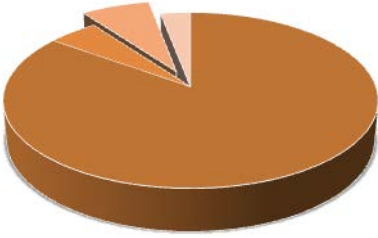
#### > Beraten und Begleiten der Lernenden

Begleitung von Lernenden, individuelle Förderplanungen erstellen, Früherkennung u. a.

#### > Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten und Behörden

Elternkontakte, Fallbesprechungen, Absprachen, Erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich einzelner Lernender (Berichte schreiben, Korrespondenz verfassen u.a.)

### Arbeitsfeld Schule 7%



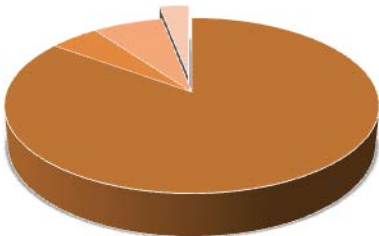
#### > **Gestalten und Organisieren der eigenen Schuleinheit**

Teilnehmen an Informations- und Planungssitzungen, schulbezogenes Zusammenarbeiten mit anderen Lehrpersonen, Vorbereiten und Durchführen von schulischen Anlässen ausserhalb des Unterrichts, Übernehmen von Arbeiten für die Schuleinheit („Ämtli“), Erledigen von administrativen Aufgaben wie Protokolle von Arbeitsgruppen u. a.

#### > **Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule**

Teilnehmen an schulinternen Weiterbildungen (SCHIWE), Vorbereiten und Durchführen von Schulprojekten, Mitwirken bei internen und externen Evaluation u. a.

### Arbeitsfeld Lehrperson 3%



#### > **Evaluieren der eigenen Tätigkeiten**

Reflektieren der eigenen Tätigkeit, Einholen von Feedbacks von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten, Vorbereiten von Beurteilungs- und Fördergesprächen u. a.

#### > **Individuelle Weiterbildung**

Planen und besuchen von individuellen Weiterbildungen im fachlichen, methodisch-didaktischen und pädagogisch-psychologischen Bereich u. a.





## UMSETZUNG DES BERUFSAUFRAGS

---

Die konkrete Umsetzung des geklärten Berufsauftrages stellt alle Beteiligten vor einige Detailfragen. Diese bedürfen eines steten Diskurses zwischen Schuldirektion, Schulleitungen und den Lehrpersonen. Die folgenden Hinweise beinhalten verschiedene Aspekte der Umsetzung. Diese beruhen auf den aktuellen Haltungen und Standpunkten und können im Laufe der Zeit auch angepasst werden.

### ▪ Umgang mit den Richtwerten

Bei den Prozentangaben zu den vier Arbeitsfeldern handelt es sich um Richtwerte, die Transparenz und Klarheit schaffen sollen. Sie sind nicht als enge Vorgaben auszulegen, die zu minutiöser Sekundenrechnung führen.

Die konkrete Aufteilung der Arbeitszeit auf die vier Arbeitsfelder wird zwischen der Schulleitung und der Lehrperson verbindlich vereinbart. Je nach Erfordernis können Abweichungen von den vorgeschlagenen Richtwerten beschlossen werden. Ziel ist es immer, eine klare Vereinbarung über die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitsfelder zu erstellen.

Die Entscheidungsprozesse über die Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitsfelder oder die Anpassung der Unterrichtsverpflichtung sind Aufgabe der Schulleitung. Sie sind im Kontext der Personalführung und -entwicklung umzusetzen.

### ▪ Erfassen der Arbeitszeit

Die Lehrpersonen haben, wie alle übrigen Verwaltungsangestellten auch, eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Stadt Chur. Die Schulleitungen vor Ort überprüfen, ob und wie die Lehrpersonen die verschiedenen Elemente des Berufsauftrags wahrnehmen und entsprechend den allgemeinen Vorgaben bzw. individuellen Vereinbarungen erfüllen.

In begründeten Fällen und gestützt auf das allgemeine Weisungsrecht des Personalgesetzes<sup>11</sup> der Stadt Chur kann die Schulleitung nach Absprache mit der Schuldirektion anordnen, dass die gesamten oder einzelne Elemente der Arbeitszeit ausgewiesen werden müssen.

Es liegt im Interesse der Lehrpersonen, ihren Arbeits- und Zeitaufwand zu erfassen und datengestützt Aufwand und Ertrag periodisch zu reflektieren. Damit kann einerseits die Erfüllung des Berufsauftrages im Rahmen des Beurteilungs- und Fördergesprächs belegt werden. Andererseits dient dies einer realistischen Einschätzung der geleisteten Arbeitsstunden in den vier Arbeitsfeldern. Grosse Abweichungen von der Soll-Arbeitszeit müssen zwischen der Schulleitung und der Lehrperson thematisiert und gegebenenfalls in der Pensenvereinbarung korrigiert werden.

### ▪ Koordinationsaufgabe der Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson hat wichtige Koordinationsaufgaben zu erfüllen: Sie steuert die Zusammenarbeit im Unterrichtsteam ihrer Klasse (Stellenteilung, Fachlehrpersonen, schulischen Heilpädagogen usw.) und ist gleichzeitig Ansprechperson für die erforderlichen Kontakte zwischen Schulleitung, Erziehungsberechtigten, Lernenden und Fachpersonen aus den Schuldiensten und Behörden.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben steht der Klassenlehrperson zusätzlich die Arbeitszeit einer Jahreslektion zur Verfügung. Der aktuelle Stundenplan für den Kindergarten sieht eine solche von 50 Minuten pro Woche vor. Des Weiteren erhält eine Klassenlehrperson zusätzliche Zeitrressourcen, wenn sie in ihrer Klasse ein ISS-Kind betreut.

---

<sup>11</sup> Art. 71 PVO Stadt Chur

#### ▪ **Integrierte Förderung**

Die trennscharfe Zuteilung der Arbeiten ins Arbeitsfeld «Unterricht» und «Lernende» ist bei den schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen besonders schwierig, da diese beiden Arbeitsfelder sehr stark ineinandergreifen.

Im Vergleich mit einer Klassenlehrperson wenden die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der Regel mehr Zeit für das Arbeitsfeld «Lernende» auf, dafür weniger für das Arbeitsfeld «Unterricht». Dies ist aber stark abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Integrativen Förderung an der jeweiligen Schule. Es macht deshalb Sinn, die konkrete Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitsfelder in der Pensenvereinbarung zu regeln.

\* Die ISS-Lehrpersonen werden vom jeweiligen Kompetenzzentrum der Sonderschulung ange stellt. Somit hat der Berufsauftrag für sie nur einen informativen Charakter.

#### ▪ **Lehrpersonen mit Teilzeitanstellungen**

Da teilweise angestellte Lehrpersonen ihren Berufsauftrag zeitlich entsprechend dem Umfang ihrer Anstellung wahrnehmen, verlangt das Zusammenwirken von voll- und teilzeitlich tätigen Lehrpersonen von allen Beteiligten die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Flexibilität.

Teilzeitliche Leistungen in den Arbeitsfeldern «Unterricht» und «Lernende» können in der Regel gut geplant und organisiert werden. In den Arbeitsfeldern «Schule» und «Lehrperson» sind häufig spezielle Regelungen nötig. Übersteigt die zeitliche Beanspruchung die vereinbarte Arbeitszeit, so muss die Schulleitung gemeinsam mit der teilzeitlich angestellten Lehrperson entsprechende Kompensationsmöglichkeiten im weiteren Verlauf des Schuljahres definieren.

Es ist im Grundsatz festzulegen, welche Sitzungen, Weiterbildungsveranstaltungen und Aktivitäten der Schule für welche Gruppe von Lehrpersonen verbindlich sind. Diese Priorisierungen sind Aufgabe der jeweiligen Schulleitung. Im Bedarfsfall kann sie die Teilnahme an einer Veranstaltung für alle Lehrpersonen verbindlich erklären. Die Termine sind von der Schulleitung klar und möglichst frühzeitig zu kommunizieren.

#### ▪ **Aufgaben im Schulhaus und für die Schule**

In der Schule fallen verschiedene zusätzliche Aufgaben an, welche für einen funktionierenden Schulalltag unerlässlich sind. Dazu zählen auch die kleineren - und grösseren Ämter in den einzelnen Schulhäusern. Diese Arbeiten sind in der Regel im Arbeitsfeld „Schule“ einzuplanen und von allen Lehrpersonen mitzutragen. Die Schulleitung sorgt für eine gerechte Verteilung der Aufgaben. Die heute geltenden Entschädigungen können für darüber hinausgehende Beanspruchungen weiterhin eingesetzt werden.

Grössere und weitergehende Aufträge, die für die ganze Stadtschule von Bedeutung sind, gehören nicht zum normalen Berufsauftrag. Diese Aufgaben werden von der Schuldirektion über eine spezielle Leistungsvereinbarung mittels entsprechenden Zeitgefässen aus dem Schulpool abge golten und in der Pensenvereinbarung berücksichtigt.

In der separaten Leistungsvereinbarung regelt die Schuldirektion mit der betreffenden Lehrperson den konkreten Auftrag, den zeitlichen Rahmen und die zur Verfügung gestellten Mittel. Periodisch erstattet die Lehrperson der Schuldirektion gegenüber Bericht über die Arbeitsergebnisse und den benötigten Zeitaufwand.

#### ▪ **Verpflichtende Anwesenheit im Schulhaus**

Neben der eigentlichen Unterrichtszeit, in der die Lehrperson im Klassenzimmer bzw. im Kindergarten tätig ist, braucht es für Arbeiten in den Arbeitsfeldern «Schule» und «Unterricht» gemeinsame Zeitgefässe. Einige dieser Termine legen die Lehrpersonen eigenverantwortlich fest.

Andere können durch die Schulleitung gestützt auf die Personalverordnung<sup>12</sup> als verbindliche Anwesenheitszeiten für die Lehrpersonen definiert werden. So kann es sinnvoll sein, für den gemeinsamen Start des Schuljahres eine Woche der Sommerferien als Arbeitswoche festzulegen oder während dem Schuljahr wöchentlich Zeitfenster zu bestimmen, während denen alle Lehrpersonen im Schulhaus anwesend sind.

---

<sup>12</sup> Art. 65 Abs. 2 PVO Stadt Chur

Die Schulleitung ist für die Steuerung, die Verbindlichkeit und die Umsetzung der vorgegebenen Arbeitszeiten ausserhalb des Unterrichts verantwortlich. Sie sorgt mit einer umsichtigen Planung und der frühzeitigen Bekanntgabe der Zeitfenster für einen reibungslosen Ablauf.

#### ▪ **Besondere Aufgaben**

Die einzelnen Schulstufen unterscheiden sich im Schulalltag durch Besonderheiten, welche im zeitlichen Aufwand nicht unbedeutend sind. Auf der Kindergartenstufe ist dies etwa der Schuleintritt und vereinzelt auch die Schnupperwochen für vierjährige Kinder, auf der Primarstufe die Einschulung oder das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe.

Eine Gegenüberstellung oder ein Vergleich solcher besonderen Aufgaben ist nicht möglich. Auf jeder Schulstufe sind solche Spezifitäten zu finden. Sie sind als Aufgabe zwar besonders wichtig, stellen jedoch nur einen kleinen Teil aller Aufgaben des Berufsauftrages dar. Eine allgemeingültige, gerechte Festsetzung eines Zeitwertes ist denn auch nicht möglich.

#### ▪ **Klassenlager, Schulreisen**

Neben dem regulären Unterrichtsalltag organisieren Schulen verschiedene spezielle Anlässe. Das Spektrum reicht von Schulreisen, Exkursionen, Projekttagen und -wochen bis hin zu Klassen- und Sportlagern. Grundsätzlich gehören die Planung, Organisation und Durchführung solcher Anlässe zum Arbeitsfeld «Unterricht», da sie auch der Umsetzung von Lernzielen aus dem Lehrplan dienen.

Besondere Aufmerksamkeit gehört der zeitlichen Mehrbelastung für die Durchführung eines Klassen- bzw. Sportlagers, zu welcher auch eine vorgängige pädagogische und organisatorische Planung gehört. Solcher Mehraufwand gegenüber einem „gewöhnlichen Arbeitstag“ muss zwischen Schulleitung und Lehrperson besprochen und allenfalls in der Pensenvereinbarung mitberücksichtigt werden.

#### ▪ **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Stadtschule ist stark in den Quartieren und der Stadt verwurzelt. Eigene Aktivitäten und die Teilnahme an traditionellen (Gemeinde-) Anlässen sind wichtige Öffentlichkeitsarbeiten und dienen der Imagepflege der Stadtschule.

Der bedeutendste Anlass ist sicherlich das Churer Maiensäss, aber auch der Klauseinzug oder die Räbaliachtli-Umzüge, an denen einige Kindergärten teilnehmen, gehören dazu. Vielfältige Schulanlässe wie etwa die Teilnahme an der schweizerischen Erzählnacht oder die Schulschlussfeiern tragen ebenso zu einem positiven Bild bei.

Immer wieder gelangen neue Anfragen zur Teilnahme an öffentlichen Anlässen an die Schule. Die Schulleitung soll gemeinsam mit den Lehrpersonen ein mögliches Engagement einer genaueren Prüfung unterziehen. Neben inhaltlichen Aspekten muss auch die Bedeutung für die Schule und die Wirkung nach aussen diskutiert werden.

Es liegt in der Kompetenz der Schulleitung, gewisse traditionelle gemeindebezogene Anlässe als verpflichtend zu erklären und diese im Rahmen des Arbeitsfeldes «Schule» an die Jahresarbeitszeit anzurechnen.

#### ▪ **Vollzug des Berufsauftrags**

Die Schulleitung bespricht mit der Lehrperson die Aufgaben für das jeweilige Schuljahr und legt diese in den einzelnen Arbeitsfeldern fest. Für den Vollzug des Berufsauftrags ist jede Lehrperson selber verantwortlich.

Gemäss Pflichtenheft sind die Schulleitungen gemeinsam mit der Schuldirektion für die pädagogische, personelle und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule zuständig. Die Schulleitungen sind für die Beurteilung der ihnen zugeteilten Lehrpersonen verantwortlich. Somit obliegt ihnen auch die Aufsicht über den Vollzug des Berufsauftrags der Lehrpersonen.

Unstimmigkeiten sind unter Einhaltung des Dienstweges mit der nächsthöheren Instanz anzugehen.





**Beispiel 1: Klassenlehrperson**

Lehrperson der 5. Primarklasse mit Klassenlehrerfunktion und einem integrierten Sonderschüler (ISS). Es bestehen Verpflichtungen für ein Klassenlager.

### Pensenvereinbarung Lehrperson

Name, Vorname

Arbeitsort, Schulstufe

Schuljahr



**Stadt Chur**

**Pensum in Lektionen und Prozenten**

<b>Arbeitsvertrag</b>	Lektionen	<b>29</b>
Unterricht	Lektionen	27
Klassenleitungsfunktion	Lektionen	1
Integrative Sonderschulung	Lektionen	1
Besondere Aufgaben	Lektionen	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Altersentlastung	Lektionen	<input style="width: 100%;" type="text"/>
DAG	Lektionen	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Kompensation Mehr- / Minderlektionen	Lektionen	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<b>Gesamtpensum</b>		<b>Lektionen 29</b>
		<b>Prozent 100.00%</b>

**Pensum in Stunden**

<b>Arbeitsfelder</b>					
<b>"Unterricht"</b>	Grundanteil	85%	Stunden	<b>1538</b>	
	<b>"Lernende"</b>	Grundanteil	5%	Stunden	90
		Klassenleitungsfunktion		Stunden	67
		Integrative Sonderschulung		Stunden	67
			Total	<b>225</b>	
<b>"Schule"</b>	Grundanteil	7%	Stunden	97	
	Klassenlager	ja	Stunden	30	
			Total	<b>127</b>	
<b>"Lehrperson"</b>	Grundanteil	3%	Stunden	<b>54</b>	
<b>Bes. Aufgaben</b>	gemäss Vereinbarung		Stunden	<b>0</b>	
<b>Sollarbeitszeit</b>			<b>Stunden 1944</b>		
			<b>JAZ Vollpensum 1944</b>		

Chur, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Lehrperson \_\_\_\_\_

Unterschrift Schulleitung \_\_\_\_\_

Der jeweilige Grundanteil berechnet sich auf der Basis der effektiv unterrichteten Lektionen. JAZ= Jahresarbeitszeit

Weitere Zeitrressourcen werden zusätzlich zu den entsprechenden Arbeitsfeldern addiert.

## Beispiel 2: Schulische Heilpädagogin


Schulische Heilpädagogin im Teilpensum mit einer besonderen Aufgabe im Bereich Ressourcen-  
zimmer bzw. Begabungsförderung.

### Pensenvereinbarung SHP

Name, Vorname

Arbeitsort, Schulstufe

Schuljahr



**Stadt Chur**

---

#### Pensum in Lektionen und Prozenten

<b>Arbeitsvertrag</b>	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text" value="10"/>
Unterricht	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text" value="8"/>
Besprechungszeit	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text" value="1"/>
Besondere Aufgaben	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text" value="1"/>
Altersentlastung	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text"/>
DAG	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Kompensation Mehr- / Minderlektionen	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text"/>
<b>Gesamtpensum</b>	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text" value="10"/>
	Prozent	<input style="width: 50px;" type="text" value="34.48%"/>

---

#### Pensum in Stunden

<b>Arbeitsfelder</b>				
"Unterricht"	Grundanteil	80%	Stunden	429
"Lernende"	Grundanteil	10%	Stunden	54
	Besprechungszeit		Stunden	67
			<b>Total</b>	<b>121</b>
"Schule"	Grundanteil	7%	Stunden	38
	Klassenlager	nein	Stunden	0
			<b>Total</b>	<b>38</b>
"Lehrperson"	Grundanteil	3%	Stunden	16
<b>Bes. Aufgaben</b>	gemäss Vereinbarung		Stunden	67
			<b>Sollarbeitszeit</b>	<input style="width: 50px;" type="text" value="670"/>
			<b>JAZ Vollpensum</b>	<input style="width: 50px;" type="text" value="1944"/>

Chur, den \_\_\_\_\_

Unterschrift Lehrperson \_\_\_\_\_

Unterschrift Schulleitung \_\_\_\_\_

Der jeweilige Grundanteil berechnet sich auf der Basis der effektiv unterrichteten Lektionen.  
 Weitere Zeitressourcen werden zusätzlich zu den entsprechenden Arbeitsfeldern addiert.

JAZ= Jahresarbeitszeit

### Beispiel 3: Lehrperson Kindergarten

Lehrperson Kindergarten mit vollem Pensum und Klassenlehrerfunktion.

## Pensenvereinbarung Lehrperson Kindergarten

Name, Vorname

Arbeitsort, Schulstufe

Schuljahr



**Stadt Chur**

**Pensum in Minuten pro Woche und Prozenten**

<b>Arbeitsvertrag</b>	Minuten	<b>1440</b>
Unterricht & Auffangzeit	Minuten	1390
Klassenleitungsfunktion	Minuten	50
Besondere Aufgaben	Minuten	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Altersentlastung	Minuten	<input style="width: 50px;" type="text"/>
DAG	Minuten	<input style="width: 50px;" type="text"/>
<b>Gesamtpensum</b>	Minuten	<b>1440</b>
	Prozent	<b>100.00%</b>

**Pensum in Stunden**

<b>Arbeitsfelder</b>				
"Unterricht"	Grundanteil	85%	Stunden	1350
"Lernende"	Grundanteil	5%	Stunden	79
	Klassenleitungsfunktion		Stunden	57
			Total	137
"Schule"	Grundanteil	7%	Stunden	111
"Lehrperson"	Grundanteil	3%	Stunden	48
<b>Bes. Aufgaben</b>	gemäss Vereinbarung		Stunden	0
<b>Sollarbeitszeit</b>			Stunden	<b>1645</b>
			JAZ Vollpensum	<b>1645</b>

Chur, den

Unterschrift Lehrperson

Unterschrift Schulleitung

Der jeweilige Grundanteil berechnet sich auf der Basis der Unterrichts- und Auffangzeit. JAZ= Jahresarbeitszeit

Weitere Zeitressourcen werden zusätzlich zu den entsprechenden Arbeitsfeldern addiert.

## Beispiel 4: Fachlehrperson


Fachlehrperson mit vollem Pensum und Altersentlastung.

### Pensenvereinbarung Fachlehrperson

Name, Vorname

Arbeitsort, Schulstufe

Schuljahr



**Stadt Chur**

**Pensum in Lektionen und Prozenten**

<b>Arbeitsvertrag</b>	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text" value="29"/>
Unterricht	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text" value="27"/>
Besondere Aufgaben	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Altersentlastung	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text" value="2"/>
DAG	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Kompensation Mehr- / Minderlektionen	Lektionen	<input style="width: 50px;" type="text"/>
<b>Gesamtpensum</b>		<input style="width: 50px;" type="text" value="29"/>
		<input style="width: 50px;" type="text" value="100.00%"/>

**Pensum in Stunden**

<b>Arbeitsfelder</b>					
"Unterricht"	Grundanteil	85%	Stunden	<input style="width: 50px;" type="text" value="1538"/>	
"Lernende"	Grundanteil	3%	Stunden	<input style="width: 50px;" type="text" value="54"/>	
"Schule"	Grundanteil	9%	Stunden	<input style="width: 50px;" type="text" value="163"/>	
	Klassenlager	nein	Stunden	<input style="width: 50px;" type="text" value="0"/>	
			Total	<input style="width: 50px;" type="text" value="163"/>	
"Lehrperson"	Grundanteil	3%	Stunden	<input style="width: 50px;" type="text" value="54"/>	
<b>Bes. Aufgaben</b>	gemäss Vereinbarung		Stunden	<input style="width: 50px;" type="text" value="0"/>	
			<b>Sollarbeitszeit</b>	<input style="width: 50px;" type="text" value="1810"/>	
			<b>JAZ Vollpensum</b>	<input style="width: 50px;" type="text" value="1944"/>	

Chur, den

Unterschrift Lehrperson

Unterschrift Schulleitung

Der jeweilige Grundanteil berechnet sich auf der Basis der effektiv unterrichteten Lektionen.  
 Weitere Zeitressourcen werden zusätzlich zu den entsprechenden Arbeitsfeldern addiert.

JAZ= Jahresarbeitszeit

19 | Seite



**Hinweis:** Diese Zusammenstellung vermittelt lediglich eine Übersicht über einzelne Inhalte. Es gelten in jedem Fall ausschliesslich die Bestimmungen der jeweiligen Gesetze und Personalerlasse.

### **Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 (BR 421.000)**

- Art. 59  
**Pflichten, Berufsauftrag**
- <sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern.
- <sup>2</sup> Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere:
- a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
  - b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen;
  - c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
  - d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;
  - e) die selbstständige Weiterbildung;
  - f) den Besuch von vom Amt obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
  - g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.
- <sup>3</sup> Lehrpersonen können neben dem ordentlichen Pflichtpensum gegen besondere Entschädigung zu folgenden zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet werden:
- a) Aufgaben zu übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;
  - b) höchstens zwei zusätzliche Lektionen wöchentlich zu erteilen.
- Art. 62  
**Vollzeitpensum**
- <sup>1</sup> Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:
- a) Kindergartenstufe: 24 Stunden
  - b) Primarstufe: 29 Lektionen
  - c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen
- <sup>2</sup> Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.
- <sup>3</sup> Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.

### **Schulgesetz der Stadt Chur (Schulgesetz) vom 14. November 2013 (RB 711)**

- Art. 35  
**Rechte und Pflichten der Lehrpersonen**
- Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden durch das kantonale Recht, das städtische Personalrecht sowie durch die von der Bildungskommission erlassenen Pflichtenhefte geregelt.
- Art. 36  
**Nebenamt für die Schule, Ferienkolonie**
- <sup>1</sup> Die Schuldirektion kann Lehrpersonen gemäss kantonalem Recht ein Nebenamt oder zusätzliche Tätigkeiten zuweisen.
- <sup>2</sup> Mit Antritt der Stelle an der Stadtschule verpflichten sich die Lehrpersonen in der Stiftung Ferienkolonie nach Reglement mitzuarbeiten. In begründeten Fällen kann die Lehrperson von der Schuldirektion ganz oder teilweise von dieser Verpflichtung entbunden werden.
- <sup>3</sup> Wer von der Pflicht nach Abs. 2 befreit wird, hat der Stadt eine Abgabe zu leisten, die pro erlassene Woche 1% des persönlichen Bruttojahresgehältes beträgt.
- <sup>4</sup> Näheres regelt der Stadtrat in einem Reglement.
- Art. 37  
**Weiterbildung**
- Die Schuldirektion bestimmt den Umfang und die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung der Lehrpersonen.

## Auszug aus der Personalverordnung der Stadt Chur (PVO) vom 29. April 2004; Teilrevision am 12. Dezember 2013 (RB 201)

Art. 1 <b>Geltungsbereich</b>	Für die städtischen Lehrpersonen gilt die Personalverordnung, soweit ihr Dienstverhältnis nicht durch besondere städtische Vorschriften geregelt ist. Kantonales Recht ist anwendbar, sofern die Personalverordnung und ihre Ausführungsbestimmungen darauf verweisen oder keine Regelung enthalten.								
Art. 103 AB zur PVO <b>Pflichtpensen</b>	<p><sup>1</sup> Das wöchentliche Pensum gilt als Grundlage zur Berechnung der Jahresarbeitszeit gemäss Pflichtenheft. Es beträgt für die Lehrpersonen der einzelnen Schulstufen:</p> <table><tr><td>Kindergarten</td><td>24 Stunden</td></tr><tr><td>Primarstufe</td><td>29 Lektionen</td></tr><tr><td>Sekundarstufe I</td><td>29 Lektionen</td></tr><tr><td>Logopädie</td><td>29 Lektionen</td></tr></table> <p><sup>4</sup> Für die Lehrpersonen ermässigen sich die Pflichtlektionen ab dem 55. bzw. dem 60. Altersjahr um zwei bzw. um drei Lektionen, für die Kindergartenlehrpersonen um zwei bzw. drei Stunden.</p> <p><sup>5</sup> Lehrpersonen mit einem Teilpensum von 80 % und mehr erhalten ab dem 60. Altersjahr eine Altersentlastung von 1 Lektion.</p>	Kindergarten	24 Stunden	Primarstufe	29 Lektionen	Sekundarstufe I	29 Lektionen	Logopädie	29 Lektionen
Kindergarten	24 Stunden								
Primarstufe	29 Lektionen								
Sekundarstufe I	29 Lektionen								
Logopädie	29 Lektionen								
Art. 105 AB zur PVO <b>Zusätzliche Unterrichtsstunden</b>	<p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind auf Anordnung der Schulleitung verpflichtet, zusätzliche Unterrichtsstunden zu leisten.</p>								
Art. 107 AB zur PVO <b>Zusätzliche Funktionen</b>	<p><sup>1</sup> Lehrpersonen können durch die Anstellungsinstanz vorübergehend oder dauernd das Schulwesen betreffende Aufgaben oder Funktionen übertragen werden.</p>								
Art. 53 PVO	<p><sup>2</sup> Die Ferien sind während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Die Schulleitung oder die Schuldirektion kann die Lehrpersonen während der unterrichtsfreien Zeit zu Arbeiten heranziehen, die mit dem Schulwesen in Zusammenhang stehen oder sachverwandt sind.</p>								
Art. 36 AB zur PVO	<p><sup>4</sup> Es ist nicht gestattet, während der Ferien bezahlte Arbeiten für Dritte auszuführen.</p>								
Art. 39 AB zur PVO <b>Ferienanspruch</b>	Entschädigte Kurstätigkeit während der Ferien bedarf der vorgängigen Zustimmung der Schulleitung.								

## Weitere städtische Reglemente

### Ferienkolonie (14. Juni 2006, RB 735)

Mit Antritt der Stelle an der Stadtschule verpflichten sich die Lehrpersonen in der Stiftung Ferienkolonie nach Reglement mitzuarbeiten. Die Verpflichtung umfasst maximal 3 Kolonieleitungen zu je zwei Wochen in den Sommerferien zwischen dem Stellenantritt und dem 50. Altersjahr. Je nach Alter beim Stellenantritt oder Stellenprozenten reduziert sie sich auf zwei oder eine Verpflichtung.

### Integrierende Bestandteile des Arbeitsvertrags

Folgende Personalerlasse sind verbindliche Bestandteile des Arbeitsvertrags:

- Personalverordnung (PVO)
- Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AB zur PVO)
- Merkblätter Versicherungsleistungen bei Krankheit und Unfall
- Gesetz und Reglement der Pensionskasse Stadt Chur (8. April 2010)
- Reglement gegen sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung am Arbeitsplatz (21. Juni 2004)
- IT-Kodex (28. Juni 2004)
- LCH-Standesregeln (7. Juni 2008)

Zur Erstellung des Berufsauftrages für die Lehrpersonen der Stadtschule Chur wurden auch verschiedene kantonale Berufsaufträge aus der deutschsprachigen Schweiz herangezogen. Die Arbeitsgruppe Berufsauftrag hat beschlossen besonders denjenigen aus dem Kanton Luzern als Richtschnur zu verwenden.

#### Benutzte Quellen

- Kanton Luzern: Berufsauftrag für Lehrpersonen, Arbeitszeit und Arbeitsfelder. Dienststelle Volksschulbildung. Luzern, 5. erweiterte Auflage, 2013
- Kanton Aargau: Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer. Departement Bildung, Kultur und Sport. Abteilung Volksschule. 2012
- Kanton Zug: Orientierungshilfe – Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell. Direktion für Bildung und Kultur. Amt für gemeindliche Schulen. 2009
- Kanton Thurgau: Berufsauftrag und Handreichung. Amt für Volksschule und Kindergarten. 2003
- Kanton Appenzell Ausserrhoden: Anstellungsverordnung Volksschule. 2009
- Kanton St. Gallen: Weisungen zum Berufsauftrag der Lehrkräfte in Kindergarten und Volksschule. Erziehungsrat St. Gallen. 1998
- Kanton St. Gallen: Unterlagen zum neuen Berufsauftrag. Volksschule. 2014
- Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH:
  - Der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer. 2002 und 2014
  - Berufsleitbild LCH & Standesregeln LCH. 2008
  - Arbeitszeiterhebung 2009. Landert<sup>2</sup>Partner, Sozialforschung, Evaluation, Konzepte. Zürich. 2009
  - Zeitgemässe Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an der Volksschule. 2012
- Die individualisierte Profession. Prof. Dr. H.J. Forneck, Dr. Friedrike Schriever, Untersuchung der Lehrerinnen- und Lehrerarbeitszeit und -belastung im Kanton Zürich, 2000
- Weitere Vorarbeiten der Bildungskommission, Stadtschule Chur, 2014
- Fotos: Manuel Bauer, Emmen, 2009, und Sigio-Design für Printmedien, Chur

